

Distanzierungsarbeit

02

Rahmenbedingungen – gute Praxis in der Programmgestaltung

Harald Weilnböck

Impressum

© cultures interactive e.V., 2022
V.i.S.d.P: Silke Baer
Layout und Gestaltung: Johanna Goldmann
ISBN 978-3-910458-02-4

cultures interactive e.V.
Mainzer Str. 11
12053 Berlin
info@cultures-interactive.de
cultures-interactive.de



Gefördert durch die

BERLIN GEGEN GEWALT Landeskommission Berlin gegen Gewalt



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Gefördert durch
STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms

#WIRSINDDASLAND
DEMOKRATIE. VIELFALT. WELTOFFENHEIT.
IN SACHSEN-ANHALT

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.

Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Inhalt

- 3 Rahmenbedingungen – gute Praxis in der Programmgestaltung
- 4 Phänomenübergreifendes und überparteiliches Grundkonzept
- 5 Einbettung in kommunale Regelstrukturen und Hilfesysteme
- 5 Qualitätssicherung und (formative) Evaluation
- 8 Exkurs I: Vorbeugeplanung gegen systemisch bedingten Qualitätsverlust – am Beispiel der Industrialisierung und Bürokratisierung von gesellschaftlichen Handlungsfeldern
- 9 Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz
- 10 Gute Praxis im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken
- 11 Exkurs II: Das akteur*innenübergreifende Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden – und die sogenannten „gemeinsamen Fallkonferenzen“
- 16 Exkurs III: Vergangenheitsbewältigung im Feld der Extremismusprävention
- 20 Auf dem Weg zu einem guten Zusammenwirken zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden
- 22 Beispiele von guter Praxis des Zusammenwirkens
- 23 Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit
- 24 Bibliographie

Rahmenbedingungen – gute Praxis in der Programmgestaltung

Gute Praxis in der Intervention ist auch auf entsprechende Qualitätsstandards in der Politik- und Programmgestaltung des Aufgabenfelds Prävention angewiesen. Über letzteres wird jedoch noch nicht oft genug systematisch gesprochen. Gleichwohl ist offenkundig, dass die Regelungen der Förderpraxis, die Art und Weise, wie Adressat*innen-Gruppen definiert werden, ob eine starke Spezifizierung von Handlungsbereichen und Zielrichtungen vorgegeben ist, wie das Verhältnis zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Trägern sich gestaltet – und viele weitere Faktoren der Politik- und Programmgestaltung – ganz erheblichen Einfluss auf die Arbeit haben. Denn diese Faktoren prägen vor, wie die beantragten Projekte konzipiert sind, welche Angebote der Prävention verfügbar sind und letztlich inwiefern gute Praxis in der präventiven Intervention überhaupt erreicht werden kann.

Aus diesen Gründen soll im Folgenden ausführlich auf einige Prinzipien und Qualitätsstandards von guter Praxis in der Programmgestaltung eingegangen werden. Denn gerade auch für die Praktizierenden der Distanzierungsarbeit sowie die Leser*innen dieser Handreichung, ist es wichtig, sich orientieren zu können, anhand welcher Kriterien gute Praxis in der Politik- und Programmgestaltung zu bemessen ist. Nur dann nämlich können sie wissen, worauf sie – als verantwortliche Praktizierende und „Demokratie leben!“-Partner*innen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten hinwirken und woran sie mithelfen können und sollen, und auch: Wo und wann sie gegebenenfalls entschieden Einspruch leisten müssen.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Rahmenbedingungen für ein gutes und zielführendes Zusammenwirken von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu – wobei für die Distanzierungsarbeit vor allem das Verhältnis zu den Sicherheitsbehörden ausschlaggebend ist. Denn nachhaltig erfolgreiche Prävention kann ohne Bezug zu den Sicherheitsbehörden nicht gelingen – schon alleine deshalb, weil die Sicherheitsbehörden viele Zugänge zu Klient*innen mit großen Bedarfen und Risiken herstellen können. Sowohl in den Bereichen Justiz und Strafvollzug wie auch durch Hinweise, die seitens des Verfassungsschutzes im sogenannten vorstraflichen Bereich erfolgen können, bestehen wertvolle Möglichkeiten, mutmaßlich gefährdete Klient*innen ansprechen und erreichen zu können.

Späteres vorwegnehmend, kann aber bereits hier unterstrichen werden, dass das übergreifende Hauptkriterium von guter Praxis in der Politik- und Programmgestaltung von Distanzierungsarbeit/präventiven Interventionen in der bisherigen Fachdebatte noch kaum benannt bzw. ausformuliert worden ist – dies eventuell deshalb, weil man dieses Hauptkriterium als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt hat: nämlich die Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität der Programmlogik. Dieses übergreifende Kriterium sieht vor, dass ein Programm der Extremismusprävention in seiner Grundkonzeption und Feinplanung konsequent an den Grundprinzipien von Zivilgesellschaftlichkeit, Subsidiarität und nachhaltiger gesellschaftlicher Resilienz ausgerichtet ist. Dabei meint Subsidiarität hier vor allem jenen demokratietheoretischen Grundsatz, wonach der Staat nicht tun sollte, wozu die Zivilgesellschaft selbst in der Lage ist oder wozu sie in die Lage versetzt werden kann – und dass eine entsprechende Rollenklärung, Funktionsdifferenzierung und wechselseitige Abgrenzung sowie Korrespondenzbeziehung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Aufgaben und Akteur*innen herausgebildet werden muss; dass aber andererseits die zivilgesellschaftlichen Träger auch eine systematische Qualitätsentwicklung und verlässliche Bindung an professionelle und ethische Standards gewährleisten müssen.



Phänomenübergreifendes und überparteiliches Grundkonzept

Eine wesentliche Rahmenvoraussetzung und ein Qualitätsstandard für gute Praxis in der Programmgestaltung des Bereichs der präventiven Interventionen bzw. der Distanzierungsarbeit ist, dass ein phänomenübergreifendes und überparteiliches Verständnis zugrunde liegt. Dieses phänomenübergreifende Verständnis nimmt alle gegenwärtigen und sich abzeichnenden Formen von menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gleichermaßen in den Blick – und unterlässt dabei jegliche (parti)politische Vereinnahmungen dieses Handlungsbereiches bzw. trägt in proaktiverer Weise zur Verhinderung von dergleichen Politisierung bei. In diesem Sinne wäre hier von einem nicht- oder entpolitisierten Grundverständnis von Extremismusprävention im Sinne der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit zu sprechen.

In phänomenübergreifender Perspektive würden alle Aspekte und Bereiche der Programmgestaltung „soweit möglich – zunächst unabhängig davon“ konzipiert und ausgestaltet, „ob es sich um das Phänomenfeld ‚Rechtsextremismus‘ oder um ‚islamistischen Extremismus‘“ oder auch um andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit handelt.¹ Denn nur unter diesen Rahmenbedingungen können soziale Polarisierungs- und Stigmatisierungseffekte durch Prävention vermieden und die gesellschaftliche Resilienz nachhaltig gefördert werden. Ferner können all jene methodologischen und operationalen Synergien genutzt werden, die die bereits oben angeführte große Nähe in der Methodik der sogenannten sekundären und tertiären (mitunter sogar der primären) Prävention wie auch die Nähe in der Methodik bei verschiedenen Formen von Gruppenhass und Menschenfeindlichkeit mit sich bringen.² Ferner kann auf den Synergien aufgebaut werden, die sich aus den Gemengelagen in den natürlichen Arbeitskontexten von Prävention erbringen, wie z.B. jene oben angeführten Schulen im ländlichen Raum, die von herkunftsdeutschen und geflüchteten Kindern und Jugendlichen gemeinsam besucht werden.

Für die verantwortlichen Praktizierenden ergibt sich aus diesem Qualitätsstandard für gute Programmgestaltung die Möglichkeit und Verpflichtung, konstruktiv mitzuhelfen und gegebenenfalls Einspruch einzulegen, wo immer sich politische Vereinnahmungen von oder sachferne Maßgaben in einem Programm der Extremismusprävention abzeichnen – bzw. wo das Prinzip der phänomenübergreifenden und damit auch entpolarisierenden und stigmatisierungsverhindernden Herangehensweise nicht hinreichend oder nicht weitest möglich umgesetzt wird.

¹ Glaser et al. 2020, S. 473.

² Das unterstreichen auch Glaser et al., vgl. Glaser et al. 2020, S. 473.

Einbettung in kommunale Regelstrukturen und Hilfesysteme

Als weitere wichtige Rahmenvoraussetzung für gute Praxis in der Programmgestaltung ist die Einbettung der verschiedenen Maßnahmen der präventiven Interventionen, z.B. der Distanzierungsarbeit, in den bereichsübergreifenden Rahmen der kommunalen Regelstrukturen und Hilfesysteme zu nennen. Denn die spezifische und anlassbezogene Vernetzung z.B. mit der Familien- und Jugendhilfe, den Schulen bzw. Arbeitsagenturen, unter Umständen auch dem Gesundheitsbereich u.a.m., kann die Wirkung der lokalen Distanzierungsarbeit mit bestimmten Klient*innen vor Ort entscheidend stärken und optimieren (vgl. auch weiter unten zum „akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken“). Dazu kann und sollte auch ein gutes „Zusammenwirken mit den Behörden der öffentlichen Sicherheit“ gehören, jedoch keinesfalls so, wie es seit einigen Jahren an manchem Ort Praxis ist (vgl. Exkurs II). Stattdessen sind hierfür umfassende Neustrukturierungen, Vorkehrungen und Abgrenzungen erforderlich, die dem Prinzip der konsequenten „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ folgen³.

Qualitätssicherung und (formative) Evaluation

Eine bedeutsame Rahmenvoraussetzung für die nachhaltige Weiterentwicklung des Handlungsbereichs Prävention/präventive Intervention als Ganzem ist die verlässliche Mitwirkung von adäquater Qualitätssicherung, die z.B. durch Maßnahmen der Intervention und/oder Supervision, der formativen Evaluation, aber auch der kollegialen Beratung gewährleistet werden kann. Wissenschaftliche Begleitung und Beforschung der Praxis in partizipativen Forschungssettings sollten diese ergänzen.

Essentiell hierbei ist jedoch, dass Evaluierung und Qualitätsentwicklung möglichst horizontal und bereichsweit konzipiert sind – und somit durch ein eigenständiges und verbandslogisch strukturiertes Peer-review-Verfahren mit größtmöglicher, verantwortlicher Partizipation aller beteiligten Träger und Fachkräfte im Feld, inklusive wissenschaftlicher Begleitung, umgesetzt werden. Denn nachhaltige Qualitätsentwicklung erfordert wechselseitiges Vertrauen ebenso wie Vertraulichkeit, außerdem einen Bezug auf Kollegialität und auf das Feld als Ganzes. So z.B. sollte Qualitätsentwicklung in einem Feld wie der Distanzierungsarbeit nicht nur separat trägerspezifisch (und potentiell konkurrierend) gedacht werden, sondern vor allem auch bereichsweit und in Bezug auf zu schaffende verbandliche Strukturen. Innerhalb eines solchen Rahmens der fachlichen Kollegialität bilden die beteiligten zivilgesellschaftlichen Träger und Praktizierenden sozusagen eine Peer-Evaluationsgemeinde, die wissenschaftlich unterstützt sein kann und sollte, aber eigenständig und selbstverantwortlich agiert. Diese fachspezifische Evaluationsgemeinde formuliert und vereinbart die Qualitätsstandards des eigenen Arbeitsfeldes und führt, aufbauend darauf, wechselseitige Fallberatungen, Interventionen und formative Fall- und Methodenevaluierungen durch. In Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Begleitung kann sie sich sukzessive methodisch weiterentwickeln.

Für den Aufbau eines solchen Verfahrens der verbandslogisch strukturierten Qualitätsentwicklung durch systematische Verfahren der Peer-Review in einer fachlichen Peer-Evaluationsgemeinde könnte eine Bundesarbeitsgemeinschaft den geeigneten Rahmen bieten. Hierbei würden fach- und fallbezogene „Auswertungen nicht nur innerhalb der Träger, sondern auch im Rahmen von Treffen“ der Akteur*innen und

³ Ebd.

Praktizierenden der Bundesarbeitsgemeinschaften oder einer ihrer AGs stattfinden und in systematischer Weise zu einem wesentlichen Element der bereichsweiten gemeinsamen Arbeit werden, wie die BAG RelEx vorschlägt.⁴ Ein solches Peer-Review-Verfahren kann „im Idealfall auch externe Evaluationen und Qualitätsmanagementsysteme“ sowie wissenschaftliche Begleitung einbeziehen.

In der langfristigen Konsequenz kann und sollte sich diese eigenständige, verbandslogische Strukturbildung im Rahmen einer Bundesarbeitsgemeinschaft zum Ziel setzen, die Einrichtung einer fachspezifischen Berufskammer vorzubereiten, die die Qualitätssicherung des Feldes weiterhin professionalisiert und voranbringt.⁵ Eine solche Kammer – für Distanzierungsarbeiter*innen bzw. für Praktizierende von präventiven Interventionen – würde dann auch die fachlich-eigengesetzliche Selbststeuerung in methodischen und ethischen Zweifelsfragen verlässlich ausführen können (vgl. auch Anm. 23 zum „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“), wie andere berufsfeldspezifische Kammern dies auch tun, z.B. die einschlägigen Psychotherapeut*innen-Kammern. Darüber hinaus wäre dieses verbandslogische und zivilgesellschaftlich verankerte Verfahren der Qualitätssicherung wesentlich besser in der Lage, auch den Befürchtungen der Sicherheitsbehörden zu entsprechen, es könnten öffentliche Mittel missbraucht und nicht zur Prävention, sondern im Gegenteil zur Radikalisierung und Rekrutierung benutzt werden. Denn eine verbandliche Peer-Review nebst Begleitforschung der Arbeit der Kolleg*innen innerhalb der Evaluationsgemeinde, bei der eine ernstliche Verfassungsfeindlichkeit und/oder eine Menschenrechtsfeindlichkeit in Grundhaltung und Methodik von Einzelnen nicht erkannt und korrigiert würde, ist kaum vorstellbar. Es muss hierbei jedoch vorsorglich erwähnt werden, dass derzeit gar nicht dokumentiert ist, inwiefern es einen solchen Missbrauch tatsächlich jemals in substanzieller Weise gegeben hat.

Wovon also in Sachen Qualitätssicherung unbedingt abgesehen werden sollte, sind Top-down verankerte Verfahren der Evaluierung etwa durch behördliche Strukturen. Dass z.B. der ministeriale Zuwendungsgeber selbst – etwa durch ein „Bundesinstitut Qualitätssicherung“⁶ – die Evaluierung der zivilgesellschaftlichen Tätigen besorgt, scheint in mehrfacher Hinsicht widersinnig. Denn die Machtfülle eines solchen Bundesinstituts sowie allfällige referatslogische oder politische Interessen würden die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der evaluierenden Einschätzung und damit auch die Reichweite von deren Wirkung beeinträchtigen. Ferner würde ein Bundesinstitut (d.h. eine nachgeordnete Behörde eines Ministeriums bzw. eine bereits in den Status einer nachgeordneten Behörde hineinwachsende Struktur aus dem Bereich von Think Tanks und NGOs) das Vertrauensverhältnis und die Vertraulichkeit nicht gewährleisten sondern allenfalls simulieren können, ohne die aber eine wirksame Evaluierung nicht erfolgen kann. Denn Behördenmitarbeitende sind prinzipiell weisungsgebunden und berichtspflichtig. Umso weniger würde eine solche behördliche oder behörden-nahe Struktur den authentischen kollegialen Bezug aufbauen können, auf die eine Qualitätsentwicklung des Feldes als Ganzem zwingend angewiesen wäre. Ganz zu schweigen von der erforderlichen spezifischen Fach- und Praxiskompetenz, die in einer Behörde zunächst nicht vorliegt und erst sekundär geschaffen werden müsste. Dies jedoch schiene aber schon wegen der gebotenen Vermeidung von Doppelstrukturen kaum tunlich – und stellte darüber hinaus auch ein Ding der Unmöglichkeit dar. Denn eine weisungsgebundene, also den politischen und administrativen Anweisungen einer Behörde unterworfenen Fach- und Praxiskompetenz ist im Grunde

4 Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus 2021.

5 WeInböck 2022e.

6 Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020, ferner cultures interactive e.V. 2021.

ein Widerspruch in sich, da verlässliche, nicht kompromittierte Fachkompetenz nur unter Bedingungen der unabhängigen Praxis und Wissenschaftsfreiheit entstehen kann (vgl. Anm. 5).

Hierbei muss auch festgestellt werden: Eine behördlich verankerte Top-down-Evaluierung etwa durch ein Bundesinstitut würde den oben skizzierten Aufbau einer in Eigenständigkeit, Selbstverantwortung und durch peer-gestützte Verfahren erfolgenden zivilgesellschaftlichen Qualitäts- und Verbandsentwicklung von Grund auf verhindern – und damit die Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität im Keim ersticken, die die eigentliche Substanz von demokratischen Verfassungsstaaten darstellt. Sie würde auch die bereits geleistete Arbeit der seit Jahren engagierten Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenznetzwerke (im Bundesprogramm „Demokratie leben!“) zurücksetzen und schädigen, die dann im Grunde nicht umhinkönnten, ihre Arbeit einzustellen, um nicht als sozusagen entkernte Strukturen ein reduziertes Fortleben führen zu müssen.

Für die verantwortlichen Praktizierenden der Distanzierungsarbeit im bundesweiten Feld ergibt sich aus diesem Qualitätsstandard für gute Programmgestaltung die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, an einer solchen zivilgesellschaftlich verankerten Qualitätssicherung in der Peer-Evaluationsgemeinde teilzunehmen und proaktiv mitzuwirken. Ferner muss gegebenenfalls konstruktiv und nachdrücklich Einspruch geleistet werden, wo immer nicht eigenständige und nicht-verbandslogische, sondern behördlich verankerte Top-down-Verfahren der Evaluierung eingesetzt werden sollen, die von ihrer Struktur her behördliche und politische Steuerungen erfahren und prinzipiell weisungsgebunden sind.

Vorausblickend auf den weiter unten ausgeführten Punkt über die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ von Sicherheitsbehörden und Ausstiegshelfer*innen unter Aufhebung von Vertraulichkeit und Datenschutz, kann hier festgestellt werden, dass auch der Vorschlag eines „Bundesinstituts Qualitätssicherung“ und einer behördlich verankerten Top-down-Evaluierung auf dem gleichen grundsätzlichen Missverständnis des Wesens von Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität beruht wie jenes Konzept der Fallkonferenzen.

Aus ähnlichen Gründen kann z.B. auch eine Aufforderung wie die der Europäischen Kommission des Inneren bzw. der EU Generaldirektion Migration und Inneres (GD Inneres) nur mit großer Sorge gesehen werden, die im Jahr 2020 in ihrer Förderlinie „Internal Security Fund – Police“ die Antragstellenden in Europa ausdrücklich dazu aufruft, Förderkonzepte einzureichen, die „Instrumente zu Einschätzung der Glaubwürdigkeit von NGOs“ entwickeln.⁷ Denn eine ausdrücklichere Misstrauenserklärung an NGOs und Zivilgesellschaft lässt sich kaum denken. Man stelle sich nur vor, eine deutsche Bundesagentur würde beginnen, mit derlei „Instrumenten“ die Glaubwürdigkeit von deutschen NGOs im Feld einzuschätzen (und dabei z.B. vermeintlich „islamistische“ oder vermeintlich linksextremistische NGOs markieren). Zumal erst vor wenigen Jahren per Anfrage an den Bundestag ermittelt wurde, dass das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Anregung des Bundesverfassungsschutzes eine anlasslose und verdeckt durchgeführte Sicherheitsüberprüfung von dutzenden NGOs durchgeführt hat.⁸

7 Europäische Kommission 2020, S. 6.

8 WeInböck 2018b.



Exkurs I: Vorbeugeplanung gegen systemisch bedingten Qualitätsverlust – am Beispiel der Industrialisierung und Bürokratisierung von gesellschaftlichen Handlungsfeldern

Ein wichtiges generelles Kriterium der Qualitätsentwicklung von guter Programmgestaltung im Handlungsbereich Extremismusprävention betrifft dessen organisationale Ebene. Dieses Kriterium bezieht sich auf den Bedarf einer planvoll organisierten Vorbeugung gegen diejenigen Qualitätsverluste, die systemische Ursachen haben und die deshalb nicht nur einzelne Träger, sondern das Feld und dessen Politikkontext als Ganzes betreffen. Dieser Bedarf an Vorbeugung ist derzeit noch weitgehend unerkannt bzw. uneingestanden, obgleich er mittlerweile in zahlreichen Hinsichten relativ offenkundig zutage tritt.⁹ Auch werden Phänomene des systemisch bedingten Qualitätsverlusts in Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitungen oft nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Vielmehr scheint häufig selbstverständlich davon ausgegangen zu werden, dass die Qualität des Handlungsfeldes und der Programmgestaltung insgesamt durch die Evaluierung einzelner Träger oder – im besten Fall – einzelner Bereiche wie z.B. der Distanzierungsarbeit hinreichend mit abgedeckt wäre. Dies ist aber in organisationspsychologischer Hinsicht nicht schlüssig. Denn es bedürfen stets auch die Programme und ihre Programmlogiken selbst der Evaluierung – d.h. der Konzeptevaluierung; und dies gälte selbst dann, wenn die politischen Einwirkungsfaktoren nicht so ausgeprägt wären, wie sie in diesem Bereich jedoch sind. Auch besteht die Notwendigkeit der planvollen Vorbeugung gegen systemische Qualitätsverluste erfahrungsgemäß immer dann in besonderer Weise, wenn ein Handlungsfeld große Wachstumsraten bzw. eine exponentielle Steigerung an staatlichen und anderen Finanzierungen sowie an öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit verzeichnet. Ist es doch eine organisationspsychologische Grundbeobachtung, dass bei Wachstumsdynamiken dieses Ausmaßes stets viele verschiedene, teils auch

⁹ Allenfalls werden diese Bedarfe und Risiken unter Stichworten wie z.B. dem Begriff von der Industrialisierung oder Bürokratisierung von Prävention – auch der Versicherheitlichung – in kursorischer Weise angesprochen. Vgl. z.B. Weilnböck 2019.


fachferne Interessen auf einen Bereich einwirken, so dass es in beinahe zwangsläufiger Weise zu unsachgemäßen Kompromissbildungen, mithin zu systemischen Qualitätseinbußen kommt. So z.B. mögen dergleichen fachferne Interessen und Ambitionen in wirtschaftliche und/oder politische und/oder träger- oder karriereologische strategische Richtungen zielen; sie können sich mitunter als fachferne Geschäfts- und Karriereinteressen, als Bruch von Regeln der kollegialen Fairness bzw. als juristisch relevante Verletzungen des Wettbewerbsrechts niederschlagen. Ferner sind bei solchen Rahmenbedingungen immer auch Dynamiken der Konzernbildung von Trägern zu erwarten bzw. seit einigen Jahren konkret zu beobachten, die eine Verringerung der gesellschaftlichen Diversität und methodischen Vielfalt von Trägern und Ansätzen zur Folge haben. Innerhalb der behördlichen Strukturen mögen vergleichbare Dynamiken von fachfernen Impulsen und Interessen bestehen, die z.B. politische oder strategische Ursachen befürchten lassen – und ebenfalls systemische Qualitätseinbußen zur Folge haben können.

Es wäre wünschenswert, diese Entwicklungen gründlich und unabhängig zu befor-schen, da die Folgen dieser Entwicklungen in ihrer Evidenzgrundlage zunächst möglichst genau geklärt werden müssen, um daraus Schlüsse für die weitere Programmgestaltung in der Präventionsarbeit zu ziehen.

Bereits jetzt ist die große Bedeutung von Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität als zentrale Rahmenvoraussetzungen von guter Praxis in der Programmgestaltung erkennbar. Ferner wird die Verpflichtung der verantwortlichen Praktizierenden der Zivilgesellschaft deutlich, sich der Risiken durch systemische Qualitätseinbußen infolge von sachfernen Interessen klar bewusst zu sein, gegebenenfalls anlassbezogen auf sie hinzuweisen und proaktiv an der Abhilfe mitzuwirken. Hierbei mögen schon kleine Schritte gute Wirkung haben. Z.B. könnte die Einrichtung einer programmbezogenen Ombuds- oder Schlichtungsstelle zur Klärung von interessenbedingten Störeinflüssen, von Situationen der Gefährdung der Unabhängigkeit von zivilgesellschaftlichen Trägern bzw. von sich aus derlei Umfeldynamiken ergebenden Konflikten beitragen. Hierdurch ließe sich mancher Schaden im Vorfeld möglicherweise vermeiden – und es könnte gute Prävention und Qualitätssicherung gewährleistet werden, die die Risiken von systemischen Qualitätseinbußen infolge von fach- und sachfernen Interessen minimiert. Dabei sollten sich auch die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen stets ihrer eigenen subsidiären Bringschuld der Gewährleistung einer systematischen und disziplinierten Qualitätsentwicklung und verlässlichen Bindung an professionelle und ethische Standards bewusst sein.

Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz

Die mutmaßlich wichtigste institutionelle Grundvoraussetzung für die gute Durchführung von präventiven Interventionen, wie z.B. der Distanzierungsarbeit – zumal bei strafrechtlich belasteten Klient*innen-Gruppen – ist, dass die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit dessen, was im Arbeitsprozess mit den Klient*innen ausgetauscht wird, vollkommen unverbrüchlich gewährleistet sind. Denn Prozesse der Distanzierungsarbeit sind von überaus sensibler Natur, da – vergleichbar mit einem Coaching oder einer psychosozialen Beratung bzw. einer Psychotherapie – viel Persönliches und ggf. auch Justiziables zur Sprache kommen muss. Daraus ergibt sich folgerichtig der oben erläuterte Qualitätsstandard: „Aufbau von Vertrauen – Beziehungsarbeit“. Dieser Standard ist der Schaffung von vertrauensvollen persönlichen Beziehungen



verpflichtet. Er kann nur durch intensivpädagogische soziale Arbeit eingelöst werden, die als „professionelle Beziehungsarbeit“ begriffen wird – und diese bedarf der unbedingten, unverbrüchlichen Vertraulichkeit.

Deshalb können entsprechende Angebote in aller Regel nur von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden erbracht werden, die keiner Behörde personenbezogen berichtspflichtig noch gar weisungsgebunden sind – was entsprechend auch für die Prozesse der formativen Evaluierung dieser Arbeit gilt (vgl. weiter unten zu Evaluation). In geschlossenen Institutionen (Schule, Justiz) arbeiten diese Praktizierenden somit als Externe, jedoch im guten Einvernehmen und Zusammenwirken mit den institutionell Bediensteten. Auf diese Weise sind sie umso mehr in der Lage, für ihre Klient*innen auch während eines Übergangs von einer Institution in eine andere eine kontinuierliche Bezugsperson zu sein und Erfahrungen des Beziehungsabbruchs in Sorgezuständigkeiten zu vermeiden. Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der externen Praktizierenden, die diese Vertraulichkeit überhaupt erst ermöglicht, würde durch die oben erwähnte, verbandlich verfasste Evaluierung und Qualitätsentwicklung im Peer-review-Verfahren abgesichert, so dass nachhaltige Qualitätsentwicklung gewährleistet wäre.

Gute Praxis im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken

Ebenso wichtig und unverzichtbar wie die unverbrüchliche Vertraulichkeit aller präventiven Intervention ist freilich auch das – bereits vielfach angesprochene – Zusammenwirken aller Akteur*innen, das z.B. oben im Hinweis auf die Notwendigkeit der kommunalen Vernetzung bereits erwähnt wurde. Dabei ist der Bezug zwischen zivilgesellschaftlich und behördlich Tätigen von besonderer Bedeutung. Ohne diesen kann gute Praxis in der Politik- und Programmgestaltung von Prävention schlechterdings nicht erreicht werden, die bekanntlich eine gesamtgesellschaftliche, bereichsübergreifende Herangehensweise erfordert. Freilich macht die Unverzichtbarkeit des Zusammenwirkens mit den Behörden auch wiederum den Vertraulichkeitsbedarf der Interventionen deutlich. Denn dergleichen bereichsübergreifendes Zusammenwirken impliziert oft auch den Austausch von personenbezogenen Informationen und Einschätzungen.

Sinnvoll und vergleichsweise problemfrei gangbar ist das Zusammenwirken und gegebenenfalls auch der anlassgebundene Austausch von personenbezogenen Daten mit den Behörden der sozialen Dienste, wie z.B. der Familien- und Jugendhilfe, den Schulen bzw. Arbeitsagenturen, unter Umständen auch des Gesundheitsbereichs u.a.m. Denn hierdurch können die Unterstützung und Förderung von Klient*innen optimiert und effizient gestaltet werden. Jedoch sollte ein solches Zusammenwirken mit den Behörden des sozialen Bereichs – das nicht nur bilateral, sondern auch in Form von Hilfenkonferenzen realisiert werden kann – nur unter der Voraussetzung von genau definierten Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Klient*innen erfolgen. Das heißt im Einzelnen, (i) dass der Austausch stets transparent und mit ausdrücklichem Einverständnis des*der Klient*in erfolgt, wobei dieses Einverständnis aus vollkommen freien Stücken und ohne jeglichen äußeren Nachdruck gegeben

worden sein muss,¹⁰ (ii) dass er nicht generell und kontinuierlich, sondern anlassbezogen und begründet zum Wohle der Klient*innen erfolgt und auf das im Sinne des Anlasses notwendige Maß minimiert ist und (iii) dass die mündliche und vor allem die schriftliche Kommunikation im Zuge dieses Austausches von Anfang an pseudonymisiert, d.h. unter Vermeidung von Klarnamen und weiterhin leicht identifizierbaren Aspekten des Falles erfolgt. Ein unter jenen Prämissen stattfindender Austausch bzw. eine entsprechende Hilfenkonferenz bietet einerseits die Möglichkeit von akteur*innenübergreifenden Synergieeffekten auch im Sinne der fachlichen Qualitätsentwicklung und respektiert andererseits die unbedingt zu wahrende Vertraulichkeit des Austausches zwischen Klient*in und Fachkräften, ohne die eine produktive pädagogische Arbeitsbeziehung schlicht nicht realisierbar ist.

Exkurs II: Das akteur*innenübergreifende Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden – und die sogenannten „gemeinsamen Fallkonferenzen“

Auf herausforderndere Art und Weise stellt sich hingegen die Frage des Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Trägern und staatlichen Sicherheitsbehörden. Einleitend ist zu sagen, dass das in der Tat überaus bedeutsame und wünschenswerte Zusammenwirken mit den Behörden der öffentlichen Sicherheit hier vorsorglich unterschieden werden muss von dem, was seit einigen Jahren in zahlreichen Bundesländern als „Kooperation mit den Sicherheitsbehörden“ staatlich eingerichtet und umgesetzt wurde. Denn diese „Kooperationen“, die ausschließlich die Distanzierungs- bzw. Ausstiegsarbeit im Bereich des sogenannten Islamismus betreffen zu haben scheinen, werden derzeit und seit vielen Jahren in weitgehend intransparenter Weise, auf der Ebene der dienstlichen Verschlussachen durchgeführt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei hinreichende Dokumentation zugänglich ist und deshalb auch kein eigentliches Fachgespräch hierzu stattfinden kann.

Unter anderem zeitigt diese Situation heute beispielsweise die missliche Folge, dass die Kolleg*innen aus der „kooperierenden“ zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit nicht selten in dienstliche Schweigeverpflichtung genommen und somit zu Geheimnisträger*innen gemacht wurden. Das bedeutet, dass sie ihren Kolleg*innen im Feld keine Auskunft oder Einschätzung geben dürfen. Dies behindert nicht nur den fachlichen Austausch unter den zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen; es macht auch jede evidenzbasierte Fachdebatte über das Prozedere der Fallkonferenzen derzeit eigentlich unmöglich. Im Grunde kann also alles, was im Folgenden erörtert werden wird, nur unter einem gewissen Vorbehalt gesagt werden. Denn die Informationslage ist derzeit zu schwach unterfüttert. Zwar ist das über die Jahre angesammelte und ausgetauschte informelle Wissen über die Fachkonferenzen als reichhaltig einzuschätzen. Jedoch ist eine genaue und unabhängige wissenschaftliche Beforschung der Konzepte und Ausführungspraxen mittels rekonstruktiver Verfahren ausstehend und dringend erforderlich.

Kaum unterstrichen werden muss hierbei die große Wichtigkeit dieser evidenzbasierten Klärungen. Denn der Aufbau eines strukturell angemessenen und vertrauens-

¹⁰ In Bezug auf „voluntary and informed consent of the client“ vgl. Weilnböck 2021b, ferner Rigotti und Weatherburn 2021: „The Data Protection and Legal Framework“ of the EXIT Europe project, exit-europe.at; Darin: The consent is freely given if the data subject is able to exercise a real choice and there is no risk of deception, intimidation, coercion or significant negative consequences if he/she does not consent“ (S. 16).

vollen Zusammenwirkens mit den Sicherheitsbehörden ist unbedingt auf eine evidenzbasierte, unabhängige Einschätzung der entsprechenden Sachverhalte aus der bisherigen Praxis und den überfälligen Fachdiskurs über diese Praxis angewiesen. Nur so wird man letztlich auch das viel beschworene „Verhältnis auf Augenhöhe“ zwischen beiden Akteuren herstellen können. Derzeit und in der Vergangenheit besteht und bestand dieses „Verhältnis auf Augenhöhe“ nur eingeschränkt; und es fand und findet derzeit oft keine adäquate Rollenklärung, Funktionsdifferenzierung und Aufgabenteilung zwischen den zivilgesellschaftlich verfassten Fachkräften der Distanzierungsarbeit/Prävention und den Sicherheitsbehörden statt.

Davon unberührt, kann die Bedeutung eines guten, sich ergänzenden und rollengeklärten Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn zum Schutz und zur Stärkung eines lebendigen demokratischen Verfassungsstaates ist es gerade in der Prävention von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit unabdingbar, den Weg eines konsequent gesamtgesellschaftlichen, subsidiären und gemeinsamen Vorgehens zu beschreiten.

Die größte Herausforderung in diesem Themenfeld sind die genannten „gemeinsamen Fallkonferenzen“, die offensichtlich seit ca. acht bis zehn Jahren zwischen Sicherheitsbehörden und ausgewählten zivilgesellschaftlichen Distanzierungsarbeiter*innen abgehalten werden. Diese Fallkonferenzen scheinen auf bestimmte Klient*innen fokussiert, die vorab als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder*innen“ eingeschätzt wurden, wobei die Grundlage dieser Einschätzung nicht definitiv geklärt scheint und jedenfalls der Begriff „Gefährder*in“ keine juristische Fundierung zu haben scheint, sondern einen „polizeilichen Arbeitsbegriff“ darstellt.¹¹ Fortlaufende Sicherheits- und Risikoeinschätzungen der Klient*innen scheinen der wesentlichste Gegenstand dieser gemeinsamen Fallkonferenzen gewesen zu sein. Im Dienste dieser laufenden Risikoeinschätzungen haben die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden der intensivpädagogischen Interventionen (Distanzierung/Deradikalisierung) regelmäßig – in gewissem, nicht zu bestimmendem Umfang und mit vollends unbekanntem Auswirkungen – personenbezogene Informationen und Einschätzungen aus ihrer Klient*innen-Arbeit mit den Sicherheitsbehörden ausgetauscht. Dies scheint auch heute so zu erfolgen.

¹¹ Dazu Hunold und Raudsz 2020: „Die Anwendung des Begriffs, also die Einstufung einer Person als Gefährder, ist umstritten, da sie vor allem auf Annahmen und Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden beruht, sich daraus aber intensivierte polizeiliche Maßnahmen und erweiterte Befugnisse ergeben. So wurden mit der Verabschiedung des neuen Polizeiaufgabengesetzes in Bayern im Jahr 2018 die polizeilichen Befugnisse gegen eine als Gefährder eingestufte Person deutlich ausgeweitet. (...) Viele Bundesländer streben die Abschiebung von Gefährdern an, sofern diese ausländische Staatsangehörige sind. (...) Eine bereits vorhandene konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts ist dafür (...) ausdrücklich nicht notwendig“.

Diese Situation verschärfend, kommt hinzu, dass derzeit vieles auf einen starken behördlichen Wunsch hindeutet, diese „Fallkonferenzen“/„Kooperationen“ mit Sicherheitsbehörden weiter „auszubauen und zu vertiefen“. Dies obwohl diese Maßnahmen bisher beinahe in einer Art Dunkelfeld durchgeführt wurden Verfahren ausstehend und dringend erforderlich. Zwar schien der weitere Kreis der nicht-kooperierenden zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen hierüber beunruhigt gewesen zu sein, es ermangelt aber derzeit noch eines angemessenen Forums, um in derlei Fragen zu einem gemeinsamen Austausch finden zu können (vgl. oben „Qualitätssicherung“). Ferner zeichnen sich laut informeller Auskunft von Trägern der sogenannten primären Prävention – d.h. der Jugendarbeit und politischen Bildung – Tendenzen ab, diese „Kooperationen“ auch auf diesen primären Bereich auszudehnen, wie auch auf Interventionen/Distanzierungsarbeit in weniger sicherheitsrelevanten Fällen. Dies führt zu begrifflicher Beunruhigung und Skepsis, was den Status von zivilgesellschaftlicher Eigenständigkeit angesichts einer zunehmenden „Versicherheitlichung“ durch die staatlichen Behörden angeht. Eine zunehmend häufig zu hörende Frage ist dann: Wenn die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden zu dienstlichen Schweigeverpflichtung genommenen Akteur*innen von Behörden werden, was ist dann und zu welchem Zweck hat man die viel beschworene Zivilgesellschaft? Umso mehr ergeben sich aus der Sicht von zivilgesellschaftlich Praktizierenden folgende grundsätzliche Besorgnisse, die derzeit zunehmend artikuliert werden.

(1) Die Praxis der gemeinsamen Fallkonferenzen zwischen zivilgesellschaftlichen Distanzierungsarbeiter*innen und Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden über Klient*innen und der dort erfolgende Austausch von persönlichkeitsbezogenen Daten verletzt die unveräußerliche Vertraulichkeit und Verschwiegenheit der Beratungsprozesse und die Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, ihrer Familien und sozialen Nahfelder. Hierbei ist es auch wenig erheblich, inwiefern den Klient*innen die Gelegenheit gegeben wird, dem ausdrücklich geforderten Datenaustausch schriftlich zuzustimmen (bzw. ihn abzulehnen). Denn von einer Zustimmung aus „vollkommen freien Stücken“ und „ohne jegliche Einwirkung“ oder Sorge vor negativen Auswirkungen einer Nichtzustimmung wird bei Personen im Strafvollzug oder unter sicherheitsbehördlicher Beobachtung schwerlich ausgegangen werden können (vgl. auch Anm. 10).

(2) Die Sorge gilt hierbei vor allem auch dem persönlichen Befinden der Klient*innen und den individuellen Beratungsbeziehungen und -verläufen, deren Qualität und Wirkungstiefe auf vollkommene Vertraulichkeit und kontinuierliche Vertrauensarbeit angewiesen sind (vgl. oben zum Kriterium „Aufbau von Vertrauen – Beziehungsarbeit“). Hiermit sind also auch fachlich-ethische Zweifel an jenen Fallkonferenzen verbunden. Denn für sozial- oder intensivpädagogische Arbeit mit Klient*innen oder für Arbeit in Feldern der persönlich-entwicklungsbezogenen Beratung ist dieses Vertrauen unbedingte Voraussetzung. Ferner sind die hier angesprochenen Berufsfelder stets einer Art Hippokratischem Eid verpflichtet – dem Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen Handelns.¹² Dieses Prinzip fordert, das verantwortlich helfende Handeln so einzurichten, dass jegliche schädliche Auswirkung für die schutzbefohlenen Klient*innen bestmöglich verhindert wird. Dass dieses Do-no-harm-Prinzip bei den gemeinsamen Fallkonferenzen gewährleistet wäre, davon scheint jedoch vor der Hand keinesfalls die Rede sein zu können. Auf rein operationaler Ebene wäre hinzuzufügen, dass es der Arbeitsweise von intensivpädagogischen oder sozial- und verhaltenstherapeutischen Prozessen grundsätzlich widerspricht und schlicht störend wäre, Sitzungen damit zu gestalten, standardisierte Fragebatterien zur Gefährdungseinschätzung abzuarbeiten.

(3) Ferner besteht bei manchen eine Besorgnis hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Ausstiegsprogramme als solchen und als wichtigem gesellschaftlichem Instru-

¹² Rhodes et al 2009.

ment, das direkt von der Glaubwürdigkeit und Vertraulichkeit ihrer Praxis abhängt. Denn Distanzierungs- und Ausstiegshilfe kann nur dann als glaubwürdiges Angebot einer demokratischen und sozialverantwortlichen Gesellschaft wahrgenommen werden, wenn sie eine tadellose Reputation im vertraulichen Umgang mit den persönlichen Daten der Klient*innen genießt. Wenn hingegen ein regelmäßiger personenbezogener Austausch mit Justiz, Polizei und Verfassungsschutz erfolgt, werden sich viele Klient*innen kaum aus freien Stücken anvertrauen bzw. sie werden dies kaum tun, ohne sich dann im Austausch mit der Distanzierungsfachkraft strategisch zu verhalten. Jegliches strategische Verhalten macht jedoch den gemeinsamen, beziehungsgestützten Prozess im Grunde unmöglich. Somit würde man die resultierende Praxis keine nachhaltige Distanzierungsarbeit nennen dürfen. Entsprechend geringer fielen dann auch die Anziehungskraft und Adressat*innen-Erreichung von Distanzierungsarbeit in den einschlägigen Kommunen und Handlungsbereichen aus.

(4) Des Weiteren sind viele Fachkräfte von der Sorge um die Rechtstaatlichkeit und demokratische Gewaltenteilung bewegt. Denn bei der zwar gut gemeinten Verschaltung von Sicherheitsbehörden und sozialpädagogischen und -therapeutischen Beratungen unter der – inzwischen legalisierten – Aufhebung des Datenschutzes (Anm. 45) gerät ein wesentlicher Aspekt der konstitutionellen Gewaltenteilung in demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften unter Spannung. Und diese Gewaltenteilung müsste doch gerade im Bereich der Prävention von anti-demokratischen Bewegungen besonders beherzigt werden. Umso begreiflicher scheint also, dass sich bei zivilgesellschaftlichen Mitarbeitenden rasch Befürchtungen eines möglichen Abgleitens nicht nur in eine Versicherheitlichung, sondern auch in eine Art Präventions-Behörden-Staat¹³ regen – zumal sich in den Bundesländern jeweils zivilgesellschaftliche Träger gefunden haben, die sich dieser Kooperation trotz der sich stellenden Fragen seit vielen Jahren nicht entziehen wollten oder konnten. Die Befürchtungen eines Präventions-Behörden-Staats bestehen derzeit umso mehr, da ohnedies weithin eine „Versicherheitlichung“ von Prävention, Jugendsozialarbeit und (politischer) Bildung beklagt wird.¹⁴

(5) Ein Teil der Befürchtungen geht konkret dahin, dass unter dem Eindruck der mutmaßlichen Gefährlichkeit von Gefährder*innen im Bereich der tertiären Prävention ein Exempel für eine Praxis der Kooperation statuiert wird, die von staatlicher Seite aus zunehmend auch in anderen Sektoren der Prävention und Bildung/Erziehung zu einer generellen Erwartung werden könnte (vgl. die Kontroverse um die „prevent duty“ für britische Lehrer*innen, die angehalten sind, jeden diesbezüglichen Verdacht zu bearbeiten und zu dokumentieren)¹⁵.

(6) Letztlich scheint es in der praktischen Umsetzung in den Bundesländern tendenziell eher zu exklusiven Arbeitsbeziehungen zwischen einem zivilgesellschaftlichen Akteur und der jeweiligen Landesbehörde gekommen zu sein, so dass verbandliche Strukturen wie z.B. Bundesarbeitsgemeinschaften und eine entsprechende Qualitätssicherung im Peer-Review-Verfahren innerhalb der Länder weniger zum Tragen kommen konnten bzw. indirekt verhindert wurden. Dies würde Sorgen bezüglich des so kaum zu vermeidenden Risikos von Abhängigkeiten und Interessenskollusionen zwischen bestimmten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erzeugen, die der Qualitätssicherung des gesellschaftlichen Instruments der Distanzierungsarbeit nicht förderlich wären (vgl. auch oben zu „systemisch bedingten Qualitätsverlusten“).

¹³ Weillböck 2022d, 2021c.

¹⁴ Vgl. Möller und Schuhmacher 2013.

¹⁵ Thomas et al 2017.

(7) Von den genannten grundsätzlichen Besorgnissen abgesehen, vermag man sich als zivilgesellschaftliche*r Praktizierende*r, von außen besehen, auch gar nicht recht vorzustellen, woraus eigentlich der besondere Mehrwert solcher gemeinsamen Fallkonferenzen erwachsen soll. Inwiefern ist tatsächlich eine verbesserte Gefährdungseinschätzung und letztlich auch eine Erhöhung der allgemeinen Sicherheit zu erwarten, wenn Ausstiegsbegleiter*innen und Sicherheitsbedienstete einen kontinuierlichen, wechselseitigen Austausch von Informationen, Einschätzungen oder Befürchtungen über eine*n Klient*in pflegen? Und rechtfertigte eine solche mutmaßliche Verbesserung der Gefährdungseinschätzung den eigentlich unerträglich hohen Preis, der hierfür entrichtet werden muss – und der direkt die Persönlichkeitsrechte, die Glaubwürdigkeit/Funktionsfähigkeit von Ausstiegsarbeit und die demokratische, verfassungsstaatliche Struktur selbst betrifft (vgl. oben)? Wäre es demgegenüber nicht vielmehr der Berufsstand der forensisch-psychiatrischen Gutachter*innen, von dem man plausibler Weise einen tatsächlichen Zugewinn an präziser Gefährdungseinschätzung erwarten dürfte (und die auch standardisierte Fragebatterien zur Gefährdungseinschätzung einsetzen könnten, ohne dass eine intensivpädagogische, beziehungsorientierte Intervention dadurch gestört würde)?

Im Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden kann zwar gesagt werden, dass sie die Schwierigkeit der Einschätzung von Risiken, die mit ihren Klient*innen verbunden sein mögen, aus Erfahrung durchaus gut kennen – und sich zunehmend um die Erstellung von hilfreichen Richtlinien und Fortbildungen bemühen (z.B. in Anlehnung an die Einschätzung von Suizidalität durch Psychotherapeut*innen). Relevante Informationen seitens der Sicherheitsbehörden können dabei für die Praktizierenden im Einzelfall eine zusätzliche Hilfe darstellen und neue Optionen des Klient*innen-Gesprächs erschließen, die von manchen Praktizierenden gern in Anspruch genommen werden. (Andere Praktizierende verzichten im Sinn eines möglichst authentischen Klient*innen-Bezuges grundsätzlich auf alle sekundären Informationen, die über anlassbezogene Informationen zu akuten Gefährdungslagen hinausgehen.) Dass jedoch die zivilgesellschaftlich-pädagogisch agierenden Praktizierenden eine kontinuierliche Weitergabe von Informationen und persönlichen Eindrücken über Klient*innen an Sicherheitsbeamte von Polizei und Verfassungsschutz zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung geben, kann schon vom Prozedere und Kompetenzhintergrund her kaum hilfreich sein – und geschähe, wie gesagt, zu untragbar hohen Kosten für das Gesamtsystem Ausstiegsarbeit und die demokratisch-zivilgesellschaftliche Verfasstheit.

Umso hilfreicher und notwendiger wäre eine nachholende bzw. rekonstruktive Begleitforschung zu den inzwischen langjährig im Status von Dienstgeheimnissen durchgeführten Fallkonferenzen, um hierzu überhaupt weiterführende Überlegungen anstellen zu können. Vorbehaltlich dieser noch ausstehenden Begleitforschung und Dokumentation deutet derzeit vieles darauf hin, dass die öffentliche Sicherheit am meisten und effektivsten dadurch unterstützt wäre, wenn beide Partner – die Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegshilfen – zunächst jeweils ihre eigenen Verfahren der Risikoeinschätzung und Sicherheitsvorgehen weiterentwickeln und optimieren. Eine Verschaltung beider wäre dann, wie ohnehin üblich, nur bei unmittelbarer Gefahr in Verzug sinnvoll und zwingend. Denn für den Fall, dass sich im Klient*innen-Gespräch unmittelbare Hinweise auf bevorstehende konkrete und ernstliche Gefahren ergeben, ist ohnehin die unverzügliche Meldung an die Sicherheitsbehörden obligat. Ansonsten jedoch müssten, im allegorischen Bild gesprochen, diese „beiden Königskinder“ des akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens zuerst jeweils „in ihren eigenen Wassern“ voll und ganz schwim-

men lernen, anstatt sich „voreilig in die stürmischen Wellen zum anderen Kontinent zu werfen“.¹⁶ Hierbei mag dann sogar ein doppelter Sicherheitszuwachs zu erwarten sein, der vermutlich effektiver und nachhaltiger wäre als eine aus zwei im Grunde unpassenden Hälften provisorisch zusammengelötete und irreführende Behelfslösung. Im Zuge dieser sehr zu wünschenden Begleitforschung würde dann sicherlich auch die Frage erörtert, inwiefern jener übertrieben scheinende Drang zueinander – und in die gemeinsamen Fallkonferenzen hinein – neben allen stets auch bestehenden strategischen Interessen nicht auch einfach daher rührt, dass „wir alle Angst haben, dass etwas passiert“¹⁷. Denn begreiflicher Weise fürchten sowohl die Behörden als auch die zivilgesellschaftlichen Ausstiegsbegleiter*innen stets, einer ihrer Klient*innen könnte einen Anschlag begehen (was alleine 2020 gehäuft vorkam¹⁸) – und die am Programm Beteiligten würden sich, mit Blick auf die Medien, eventuell auch noch gegenseitig mit Vorwürfen beharken. Wenn diese Angst – und das nach wie vor schwächelnde wechselseitige Vertrauen zueinander – die eigentliche, unbewusste Motivation der gemeinsamen Fallkonferenzen wären, dann wären eigentlich ganz andere Vorkehrungen angezeigt, die uns helfen könnten, einen professionellen gemeinsamen und abgegrenzten Umgang mit dieser Angst zu finden.

Aus der Perspektive der Praktizierenden lässt sich jedenfalls feststellen: Angesichts dieser zahlreichen und ernstlichen Zweifel bezüglich wesentlicher Qualitätsstandards von guter Praxis in der Programmgestaltung von Interventionen der Prävention und Distanzierungsarbeit (Vertraulichkeit/Persönlichkeitsschutz, Zivilgesellschaftlichkeit/Subsidiarität, Gewalten- bzw. Funktionsteilung, transparente Politikgestaltung, Nachhaltigkeit/nachhaltige Sicherheit und gesellschaftliche Resilienz u.a.) ergibt sich für die Praktizierenden aus der Zivilgesellschaftlichkeit eine ganz konkrete Möglichkeit bzw. eine dringende Verpflichtung, Einspruch zu erheben und konstruktiv zur Abhilfe beizutragen – bzw. diese Verpflichtung scheint sich bereits vor ca. zehn Jahren mit einiger Dringlichkeit gestellt zu haben und wurde nicht hinreichend wahrgenommen.

Exkurs III: Vergangenheitsbewältigung im Feld der Extremismusprävention

Warum die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden diese Verpflichtung zum fachlich-ethischen Einspruch und zur korrigierenden Einwirkung offensichtlich nicht wahrgenommen haben oder wahrnehmen konnten – und freilich auch, warum diese Situation aufgrund von staatlichem Handeln überhaupt erst virulent geworden war (!) –, müssten die zentralen Fragen einer noch ausstehenden Aufarbeitung der vergangenen Dekade der akteur*innenübergreifenden Extremismusprävention sein.¹⁹ Eine solche Aufarbeitung sowohl seitens der Praktizierenden als auch seitens der Behörden wäre prinzipiell von größter Bedeutung. Denn nur die erfolgreiche gemeinsame Reflexion und Bewältigung der Hergänge in der unmittelbaren Vergangenheit würde uns wirklich in den Stand setzen, künftig zu einer Praxis der akteur*innenübergreifenden Prävention von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu gelangen, die allen

¹⁶ Weilnböck 2021a.

¹⁷ Ebda.

¹⁸ cultures interactive e.V. 2020.

¹⁹ Hierbei kann immer auch die begleitende Frage im Bewusstsein behalten werden, inwiefern diese Situation und die Fragwürdigkeit dieser letzten Dekade der Praxis mit der deutschen und europäischen Geschichte von staatlichem und sozialarbeiterischem Handeln zu tun haben; vgl. z.B. Leinenbach 2020.



Qualitätsstandards von guter Programmgestaltung in einem demokratischen Verfassungsstaat entspricht.

Vorausweisend auf diese möglicherweise sehr wichtige Dimension der Aufarbeitung kann vermutet werden, dass es zu jenen Kooperationen bzw. Fallkonferenzen nicht gekommen wäre, wenn die Mitarbeitenden des Bereichs der Extremismusprävention einem fest verankerten, unabhängigen Verband der Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit angehört hätten. Denn damit wären sie der etablierten Standesethik bzw. den Grundregeln und Qualitätskriterien des standesgemäßen Verhaltens und Arbeitens – und z.B. auch dem Do-no-harm-Prinzip – verpflichtet gewesen, die die Arbeit der Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit auszeichnet. Wahrscheinlicher Weise wären dann alle Formen der Kooperationen von Anfang an transparent erörtert und diskutiert und keine Fallkonferenzen dieser Art durchgeführt worden. All dies war und ist aber in jenem relativ jungen Feld der Modellprojekte der Extremismusprävention und Deradikalisierung nicht gegeben, das um das Jahr 2000 in Deutschland entstanden und Ergebnis besonderer politischer Prozesse ist. Vielmehr hat sich seither eine ganz eigene und prekäre Modellprojekte-Kultur ergeben, die überlang, nämlich bis heute auf dem Projektstatus gehalten wurde (aufgrund des eigentlich noch erklärungsbedürftigen Phänomens der sogenannten „Projektitis“).

Somit gehörte das neu heranwachsende Personal dieser Modellprojekte-Kultur keinem gemeinsamen Berufsstand an und wies eher interdisziplinäre Zugehörigkeiten und Mischqualifikationen auf (vorwiegend Religionswissenschaftler*innen oder Sozial-/Politikwissenschaftler*innen und politisch Engagierte, erst seit wenigen Jahren auch Kolleg*innen aus den Feldern Beratungswissenschaften/psychologische Beratung). Vor allem handelte es sich ganz überwiegend um Berufseinsteiger*innen, die überaus innovativ, engagiert, leistungsbereit, ambitioniert und mitunter auch sehr geschäftstüchtig disponiert waren und sind – und die sich aber auch in einer relativ ungeschützten beruflichen Lage befanden, und zwar, wie gesagt, für eine überlange, noch nicht beendete Phase von ca. 20 Jahren.

Diese in einer Art berufsständischem Niemandsland angesiedelte Modellprojekte-Kultur war aus der großen politischen Konjunktur der Angst vor dem Terror entstanden – die sich vor allem gegen den sogenannten Islamismus und auch gegen die damit assoziierten Bevölkerungsgruppen richtete. Aufgrund dieser politischen Dynamik

der Angst – und ihren Diskursen und Maßnahmen – war und ist diese Modellprojekte-Kultur und ihr Personal von einer grundsätzlichen Prekarität und Zwiespältigkeit betroffen, die einer zielführenden fachlichen Entwicklung und Wirkungsorientierung der Arbeit nicht zuträglich sind (vgl. auch oben zu „systemisch bedingten Qualitätsverlusten“). Dies kann heute konkret bereits daran abgelesen werden, dass über 20 Jahre nur wenig nachhaltige Verknüpfung dieser Modellprojekte mit den Regelstrukturen der sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung geschaffen werden konnten. Auf Seiten der Behörden mag es vergleichbare Dynamiken gegeben haben, die jener Modellprojekte-Kultur analog waren und ebenfalls besonders ambitioniertes und engagiertes Personal an sich zogen.

Nicht überraschend, schien diese politische Dynamik der Angst bereits ganz zu Beginn der Programmmentstehung einen weitreichenden Geburtsfehler in der deutschen und europäischen Radikalisierungsprävention zur Folge zu haben: Die beiden Bereiche, die – in einem ohnehin asymmetrischen, prekären Verhältnis – direkt miteinander in Bezug gesetzt wurden (Prävention und Sicherheitsbehörden), waren eigentlich von vorneherein nicht sehr passend für einander. Denn die Zuständigkeiten für Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung wurden in vielen europäischen Mitgliedsstaaten ad hoc in die Innenressorts und Sicherheitsbehörden gelegt, bzw. die entsprechenden Programme sind dort federführend aufgebaut worden (so auch bei der Europäischen Kommission), während doch die Handlungsbereiche der Prävention und Rehabilitation – wie eingangs bereits erwähnt – wesensgemäß eher in die Ressorts Soziales, Gesundheit, Familie gehören, die die Maßnahmen der Sozialfürsorge/Daseinsfürsorge, (Sozial-)Pädagogik/Bildung, Beratung und Therapie versehen. Umso bedauerlicher und misslicher erscheint heute, dass die bei den zivilgesellschaftlichen Partnern situierten Praktizierenden, die die herausfordernde Arbeit der präventiven Intervention de facto ausführen, sich seit beinahe 20 Jahren in dieser wenig passenden Zuordnung zu den Sicherheitsbehörden befinden – und dort in einem zwar alimentierten, aber überaus schwachen Modellprojektstatus verharren, der aufgrund von politischen Umständen bis heute andauert. Ferner muss es im Rückblick als beinahe zwangsläufig erscheinen, dass sich die vielfach beklagte Versicherheitlichung von pädagogischer Intervention ergeben hat, die auch derzeit unaufhaltsam voranschreiten zu wollen scheint (vgl. Anm. 6).

Somit war und ist diese hoch ambitionierte Modellprojekte-Kultur im berufsständischen Niemandsland (und deren ähnlich ambitionierte Entsprechungen innerhalb der Behörden) sozusagen ein gefundenes Fressen für jene sachferne politische Dynamik der Angst vor dem sogenannten Islamismus – sowie dem Misstrauen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen. Deshalb konnte geschehen, was vermutlich mit „gestandenen Jugendarbeiter*innen“, die also einem soliden Berufsstand und Verband angehören und ihm gegenüber verpflichtet sind, nicht oder nicht in dem Ausmaß passiert wäre. Denn der weitaus schwächere Partner dieser akteur*innen-übergreifenden „Kooperationen“, die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen aus dem prekären Bereich der Modellprojekte, ist im Grunde in eine missliche Situation verwickelt worden und hat sich verwickeln lassen – und dies scheint auch derzeit noch der Fall zu sein.

Im Ergebnis und von heute aus betrachtet, scheint diese politische Dynamik – und die durch sie bedingte Schwächung und Neutralisierung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen – letzten Endes auch dazu geführt zu haben, dass wesentliche Grundpfeiler unserer demokratisch-zivilgesellschaftlichen Staatsauffassung leise außer Kraft gesetzt und sozusagen als störender Ballast für den operationalen Betrieb über Bord geworfen wurden – ohne dass dies bisher viel Beachtung gefunden zu haben

scheint (z.B. die oben genannten Grundpfeiler der Zivilgesellschaftlichkeit/Subsidiarität, Gewalten- bzw. Funktionsteilung, transparenten Politikgestaltung, Persönlichkeitsschutz/Vertraulichkeit des Klient*innen-Bezugs, Nachhaltigkeit/nachhaltige Sicherheit u.a.). Dabei vermag die Feststellung, dass dieses Unmerkliche-über-Bord-Werfen von Essentialen der demokratischen Staatsauffassung bekanntlich eine der typischen Wirkung und impliziten Absichten des Terrorismus ist, kaum zu trösten. Denn wir wollten uns doch eigentlich zum obersten Ziel machen, genau dieser Wirkung von Terrorismus auf kluge Weise standzuhalten.

Umso mehr stehen die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden im Feld der Prävention und Distanzierungsarbeit heute vor der großen Aufgabe, sich die gegenwärtige Situation und die Prozesse ihrer Entstehung vertieft bewusst zu machen. Dabei wird im Sinne einer gemeinsamen rückblickenden Aufarbeitung immer auch die eigene Rolle und gegebenenfalls die Beteiligung daran zu reflektieren sein. Diese Aufgabe stellt sich im Grunde auch bereits unter der Schwelle der Einwilligung in gemeinsame Fallkonferenzen. Denn es ist möglicherweise auch in anderen Kontexten und in kleinerem und weniger merklichem Ausmaß eingewilligt bzw. nicht widersprochen worden, obwohl fachlich-ethische Zweifel bestanden. Für weitere Anstöße des historischen Zurückdenkens über diese komplexe Thematik könnte möglicherweise auf die Geschichte der Indienstnahme von sozialen Fürsorgefunktionen durch staatliche Regime Bezug genommen werden.²⁰

Jenseits des durchaus angemessenen Pathos der demokratielogischen moralischen Verpflichtung könnten sich bei einer solchen Aufarbeitung aber auch sehr vielversprechende und pragmatische Perspektiven auf neue Methoden und Strategien der bereichsspezifischen Selbstreflexion, Intervision und Qualitätssicherung ergeben. Diese wären erwartbarer Weise den Methoden und Strategien, die wir in unserer Klient*innen-Arbeit einsetzen, keineswegs unähnlich – und sie würden jedenfalls der organisationslogischen Weiterentwicklung und systemischen Festigung der Arbeit und damit der Wirksamkeit eines nationalen, akteur*innenübergreifenden Präventionsprogramms sehr zugute kommen.

Darüber hinaus ist freilich auch eine weiter ausgreifende, systematische Beforschung der ersten beiden Dekaden der Politik- und Praxisgestaltung von Radikalisierungsprävention in Deutschland (und ggf. auch in Europa) durch unabhängige akademische Forschung wünschenswert. Auf ergänzender Ebene wäre sicherlich auch eine verfassungsrechtliche Prüfung hilfreich. Die unabhängige Beforschung würde jedenfalls – ergänzend zu den Formaten der Eigenreflexion und Intervision der Beteiligten – die Handlungsdynamiken der programmübergreifenden Prozesse im Ganzen erfassen, rekonstruieren und einschätzen, was günstiger Weise in einem partizipativen Setting der formativen Evaluierung erfolgen könnte. Sicherlich würde diese Erforschung im ersten Zugang, aufgrund der offenkundigen Dringlichkeit, vor allem auf die der sogenannten „Kooperationen mit den Sicherheitsbehörden“ und die gemeinsamen Fallkonferenzen fokussieren. Im Anschluss würde gegebenenfalls eine eingehendere Beforschung und Gesamteinschätzung der ersten beiden Dekaden von Programmgestaltung im Handlungsfeld der Radikalisierungsprävention erfolgen. Diese unabhängige Beforschung würde sicherlich auch den Rahmen der tiefergehenden deutschen Geschichte von Kooperationsbeziehungen zwischen helfenden Berufen und Sicherheitsbehörden aufsuchen, aufgrund derer die hier vielfach angeführten Prinzipien der Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität heute in Deutschland eine so große Bedeutung haben (vgl. neuerlich Anm. 17).

²⁰ Vgl. hierzu z.B. Leinenbach 2020.

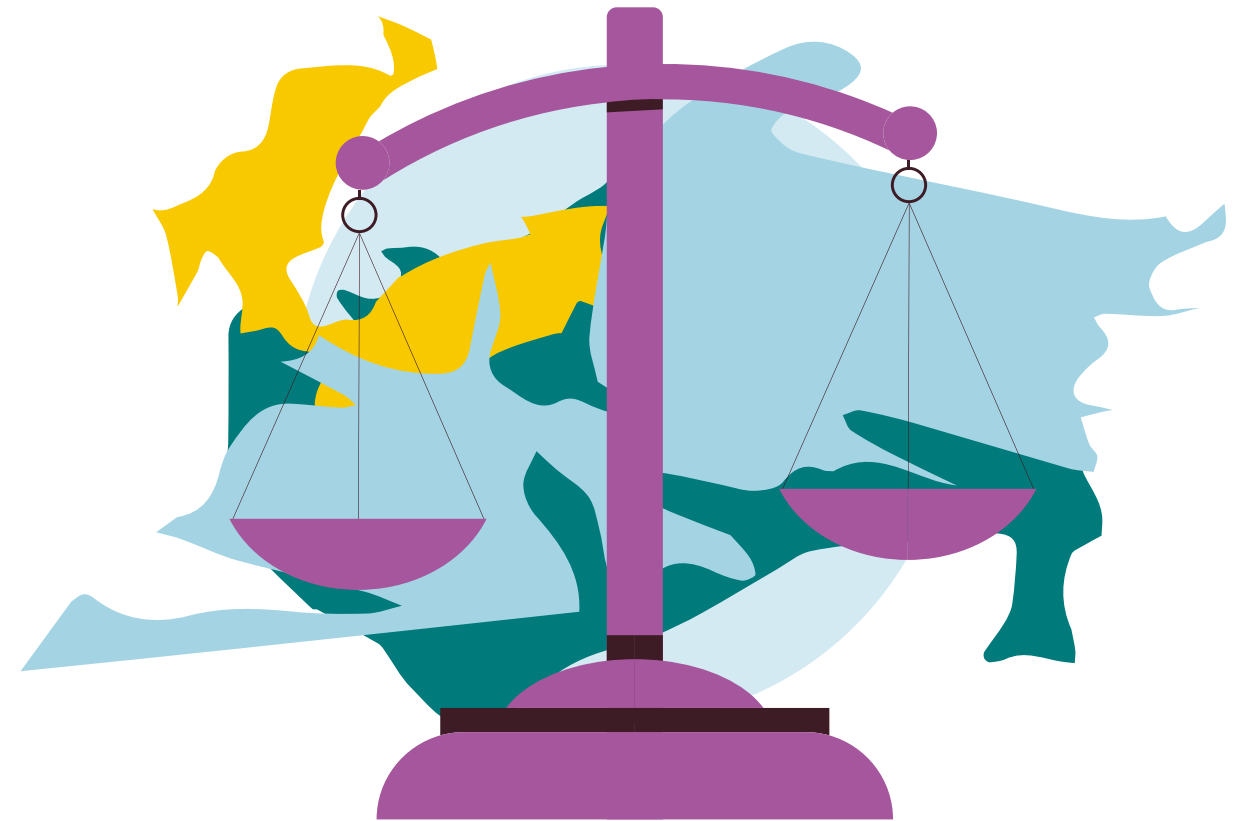
Auf dem Weg zu einem guten Zusammenwirken zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden

Das ungemein wertvolle Ziel und Ergebnis dieser Aufarbeitung/Beforschung und der sich daran anschließenden Neukonzeption und Zukunftsplanung bestünde darin, einen neuen Modus des rollengeklärten, sich ergänzenden Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden zu entwickeln. Dieser Modus würde dann ein gesamtgesellschaftliches, akteur*innenübergreifendes Vorgehen in der Prävention zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie darstellen, das international Beispielcharakter haben könnte. Dies gilt, wie gesagt, besonders für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit, weil die Sicherheitsbehörden sowie Justiz, Strafvollzug und Verfassungsschutz wichtige Zugänge zu mutmaßlich gefährdeten oder betroffenen Klient*innen schaffen können.

Umso wichtiger ist es aber im Sinne dieser Aufarbeitung, mit Klarheit zu sehen und anzuerkennen, dass das Thema „Kooperationen“ und die Beziehung zwischen diesen beiden zentralen Partnern zum jetzigen Zeitpunkt stark belastet ist. Denn wie oben bereits beschrieben, einerseits ist grundsätzlich bekannt, dass dergleichen gemeinsame Fallkonferenzen (seit vermutlich acht bis zehn Jahren) in einigen Bundesländern, vermutlich in je unterschiedlicher Weise mit unterschiedlichen Auswirkungen, durchgeführt werden. Andererseits gibt es, wie gesagt, so gut wie keine offizielle Dokumentation und keine von unabhängiger wissenschaftlicher Seite erfolgende Analyse und Einschätzung über diese dem Dienstgeheimnis unterliegenden Maßnahmen,²¹ obwohl sie die Essenz von Zivilgesellschaftlichkeit, Subsidiarität und grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechten berühren. Auch müssen die kooperierenden zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen verschwiegen sein (zum Schutze des Dienstgeheimnisses, nicht aber zum Schutze der Klient*innen).

Es kann deshalb nicht verwundern, dass die „Kooperationen“ im weiteren Kreis der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen derzeit überwiegend skeptisch gesehen werden – und sich die Positionen zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen teils verhärtet haben. Auch das wichtige kollegiale Verhältnis der zivilgesellschaftlichen Träger untereinander und die Entwicklung der oben angesprochenen verbandlichen Strukturen sind dadurch belastet worden. Denn einige wenige Träger scheinen den staatlichen Akteur*innen sehr nahe gerückt zu sein. Dabei haben sie, obwohl zivilgesellschaftliche Träger, möglicherweise einen Status angenommen, der dem von nachgeordneten Behörden ähnelt, ohne dass dies aber nach außen hin leicht erkennbar wäre. Zudem wurden diese fragwürdigen Modi der „Kooperationen“ und „Fallkonferenzen“ von deutscher Seite aus in offensiver Weise auch auf der Ebene der europäischen Mitgliedsstaaten geltend gemacht (vgl. unten den nächsten Punkt).

Es stellt also derzeit in Deutschland eine wichtige aktuelle Rahmenbedingung für gute Praxis in der Programmgestaltung dar, nachhaltige Maßnahmen zum Neu- oder Wiederaufbau des akteur*innenübergreifenden Vertrauens zwischen Sicherheitsbehör-



den und zivilgesellschaftlichen Trägern sowie unter den zivilgesellschaftlichen Trägern zu ergreifen. Gerade letztere sind aufgrund der Programmgestaltung der letzten Dekade ernstlich kompromittiert und implizit gegeneinander in Stellung bzw. in Vermeidungshaltungen gebracht worden. Dabei dürfte auch der Flurschaden auf dem zu bestellenden Feld des vertrauensvoll akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens nicht unbeträchtlich sein.

Eine unerlässliche Voraussetzung für diesen Wiederaufbau von Vertrauen wäre freilich, dass man sich immerhin zum jetzigen Zeitpunkt, nachholend, gemeinsam auf den Weg begibt, das Grundprinzip der Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität in Programmen der sogenannten Extremismusprävention voll und ganz einzulösen. Denn dieses Prinzip besteht vor allem in der demokratischen Leitlinie der Subsidiarität, die, wie oben bereits erwähnt, besagt, dass der Staat nicht tun oder bestimmen soll, wozu die Zivilgesellschaft selbst in der Lage ist oder in die Lage versetzt werden kann. Umso mehr muss aus der Sicht der Praxis der Distanzierungsarbeit hervorgehoben werden, dass dieser nachholende Vertrauensaufbau vor allem gegenüber denjenigen Kolleg*innen zu leisten sein wird, die in der Prävention von sogenanntem Islamismus arbeiteten. Denn jene „Kooperationen“ betrafen bisher ausschließlich diesen Bereich – und sie waren in der um eine Dekade älteren Prävention von Rechtsextremismus und -terrorismus offensichtlich nicht erwogen worden. Sozusagen als deutsche und europäische Ausformung des „Kriegs gegen den Terror“ nach 9/11 richteten sich diese Maßnahmen also de facto ausschließlich gegen Personen aus muslimisch konnotierten Bevölkerungsgruppen.

²¹ Allenfalls zirkulieren behördliche Verschlussachen mit Sachstandsberichten von AGs der Deradikalisierung im Internet, die Perspektiven zur Konkretisierung von Formen der Kooperation bzw. von „Bündnispartnerschaften“ mit zivilen Beratungsstellen geben und Verpflichtungserklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwähnen – d.h. Verschlussachen, die dort im Internet nicht sein sollten, die aber vor allem deshalb dort sind, weil eine angemessener zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Fachdiskurs nicht stattfinden kann.

Beispiele guter Praxis des Zusammenwirkens

Natürlich gibt es in der regionalen polizeilich-zivilen Zusammenarbeit jenseits des politisch hoch besetzten Handlungsfeldes des sogenannten Islamismus und islamistischen Terrorismus gute Praxen im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken mit Sicherheitsbehörden. Hier hat die Polizei bzw. die Sicherheitsbehörde selbst ein Präventionsverständnis, in dem Informationsaustausch als konsequente „Einbahnstraße“ vorgesehen ist. Das heißt, dass die Sicherheitsbehörden nach der Erstansprache einer mutmaßlich risikobehafteten, sich selbst und andere gefährdenden Person, eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft der Distanzierungsarbeit über diese Erstansprache in Kenntnis setzen und eine pädagogische Maßnahme anregen – und aber von dieser keinerlei personenbezogene Informationen oder Risikoeinschätzungen zurück erwarten. So resümiert Jörg Unkrig, Kriminaldirektor in Nordrhein-Westfalen, über das dortige akteur*innenübergreifende Präventions- und Ausstiegsprogramm gegen Phänomene, die mit dem unscharfen Begriff der Clankriminalität bezeichnet werden: „... der Polizist spricht zuerst mit dem Jugendlichen; dann kommt er zurück und spricht mit dem Pädagogen; er gibt alle seine Daten an den Pädagogen; umgekehrt ist das eine Einbahnstraße, also der Pädagoge gibt keine Daten an die Polizei zurück“²². Es liegt hier also durchaus eine kollegiale, akteur*innenübergreifende Beziehung des systematischen Zusammenwirkens vor, die jedoch hinsichtlich des klient*innen-bezogenen Informationsaustauschs bewusst auf der Basis einer „Einbahnstraße“ beruht, weil offenbar Einvernehmen besteht, dass dies für die Wirksamkeit des Programms unabdingbar ist.

Es ist leicht zu erkennen, dass dieser gut abgegrenzte, aber korrespondierende Modus des akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens mit Sicherheitsbehörden alle oben zitierten Besorgnisse der zivilgesellschaftlichen Praktizierenden vollkommen zu zerstreuen vermag. Denn es werden hier keine Persönlichkeitsrechte ausgesetzt, so dass der klient*innen-bezogene Datenschutz gewährleistet ist. Dadurch wird auch das oben angeführte Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen und helfenden Handelns gegenüber schutzbefohlenen Klient*innen gewahrt (vgl. Anm. 13). Ferner wird die Glaubwürdigkeit und Funktionsfähigkeit von Distanzierungs-/Ausstiegsarbeit als wichtigem gesellschaftlichem Instrument von resilienten Demokratien nicht kompromittiert. Letztlich bleibt die subsidiäre Funktionen- und Aufgabenteilung des demokratischen, zivilgesellschaftlichen Verfassungsstaats in vorbildlicher Weise intakt, denn die Rollendifferenzierung zwischen der polizeilich-präventiven Erstansprache und der vertraulichen pädagogisch-beratenden Arbeit ist gewahrt. Warum nicht auch die Arbeit mit sogenannten extremistischen Gefährder*innen so eingerichtet werden sollte, ist jedenfalls aus pädagogisch-methodologischer Sicht nicht nachzuvollziehen.

²² Jörg Unkrig in Deutschlandfunk Nova 2020, ab Minute 9. Vgl. auch Tepper 2020.

Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit

Aus allem Obigen wird auch die letzte und mutmaßlich wichtigste Rahmenvoraussetzung für gute Praxis in der Programmgestaltung des Bereichs präventive Interventionen/Distanzierungsarbeit ersichtlich. Um nämlich die unabdingbare Vertraulichkeit und Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlich verankerten und qualitätsgesicherten Arbeit mit den Klient*innen gewährleisten zu können, ist die seit langem geforderte Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit – bzw. für soziale und intensivpädagogische Arbeit überhaupt – grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen kann nur auf der Grundlage des Zeugnisverweigerungsrechts der oben ausgeführte Bedarf an unverbrüchlicher Vertraulichkeit für die pädagogischen Beratungsprozesse wirklich eingelöst werden. Denn nur wenn Distanzierungsarbeit den gleichen Vertraulichkeitsstatus hat wie z.B. Psychotherapie – der sie hinsichtlich ihres Vertraulichkeitsbedarfs völlig ebenbürtig ist –, kann im eigentlichen Sinn Beratungs- und Distanzierungsarbeit erfolgen. Nur dann nämlich wären die Praktizierenden endlich aus jenem im Grunde inakzeptablen Lavieren vor ihren Klient*innen freigesetzt, in dem sie stets prekär vermitteln müssen: „Hier bei uns ist natürlich alles vertraulich, und du kannst mir vertrauen und mir alles sagen – aber eben doch nicht ganz und gar, denn vor einem Gericht wird es schwierig; aber da muss ich ja vielleicht auch nicht alles sagen und mich an alles erinnern; aber man weiß freilich nie“ etc.

Zum zweiten hängt von diesem Zeugnisverweigerungsrecht ab, ob wir das angestrebte Vertrauensverhältnis und Zusammenwirken mit behördlichen Akteur*innen wirklich erreichen können. Hiervon wiederum hängt ab, ob es uns gelingt, unser auf Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität basierendes Konzept eines demokratischen Verfassungsstaates wirklich überzeugend einzulösen, so dass wir es gerade auch gegenüber Staatsfeind*innen und so genannten Extremist*innen als beispielhaft und erstrebenswert anbieten können. Überzeugend gegenüber den Klient*innen zu sein, hieße dann eben nicht jenes „Naja, vor dem Gericht – und in Fallkonferenzen – muss ich dann vielleicht ein bisschen was preisgeben, aber das wird schon nicht so schlimm“ etc. Überzeugend und beispielhaft wäre vielmehr, wenn die Praktizierenden der Distanzierungsarbeit von Anfang an unzweideutig und unmissverständlich sagen könnten: „Ich vertrete die freiheitliche und gewaltenteilige demokratische Gesellschaft, und bei uns ist das so, dass du mit mir völlig vertraulich sprechen kannst und ich niemandem und unter keinen Umständen über dich Auskunft gebe, auch einem Gericht nicht – und schon gar nicht den Sicherheitsbehörden. Und als demokratische Gesellschaft und Rechtsstaat sind wir stolz darauf, dass das so ist“ (die übliche Gefahr-in-Verzug-Regel stets eingeräumt). Alles, was weniger ist als dies, wird unsere Adressat*innen nicht überzeugen. Deshalb muss, wer wirklich Distanzierungsarbeit und präventive Interaktion als Instrument der demokratischen Resilienz haben möchte, unbedingt das Zeugnisverweigerungsrecht einräumen.²³ Dies gilt im Übrigen auch für diejenigen, die wirklich nachhaltige öffentliche Sicherheit haben wollen. Denn Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit ist ein wesentlicher Faktor von nachhaltiger innerer Sicherheit.

²³ Vgl. Meilicke und Weilnböck 2022a sowie 2022b; ferner das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit 2020.

Bibliographie

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus. 2021. Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. https://www.bag-relex.de/wp-content/uploads/2020/12/BAG_RelEx_Qualitaetsstandards_Ligante_Sonderausgabe_Online.pdf. Zugegriffen: 23.03.2021.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. 2020. Zeugnisverweigerungsrecht. <https://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=zeugnisverweigerungsrecht>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Bürgin, Julia. 2021. *Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung*. Weinheim: Beltz Juventa.

cultures interactive e.V. 2015 ff. *Fachstelle für Distanzierungsarbeit*. Zugegriffen: <https://www.fachstelle-distanz.de> sowie: <https://www.fachstelle-distanz.de/downloads.html>.

cultures interactive e.V. 2020. Zivilgesellschaftliche Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit darf kein verlängerter Arm der Sicherheitsbehörden sein. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 03.07.2021.

cultures interactive e.V. 2021. Positionspapier von cultures interactive e.V. zu den ‚Eckpunkten für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie‘ sowie zum ‚Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus‘. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 01.12.2021.

cultures interactive e.V. 2022 (in Vorbereitung). „Ich zahle doch keinen Wasserkopf in Berlin!“ – Anonymisierte Fallgeschichte einer landes- und bundespolitisch unterstützten Zerschlagung eines bundesweiten zivilgesellschaftlichen Trägers der Extremismusprävention (Arbeitstitel). Demnächst auf <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>

Deutschlandfunk Nova. 2020. Clan-Kriminalität: Hilfsprogramm für Jugendliche, die aussteigen wollen. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/clan-kriminalitaet-programm-fuer-aussteiger>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Europäische Kommission. 2020. Internal Security Fund – Police, Call for proposals on prevention of radicalisation (ISFP-2020-AG-RAD). https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/other_eu_prog/home/wp/call-fiche_isfp-2020-ag-rad_en.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Glaser, Michaela, Müller, Jochen und Taubert, André. 2020. Selektive Extremismusprävention aus pädagogischer Perspektive. Zielgruppen, Handlungsfelder, Akteure und Ansätze. In *Handbuch Extremismusprävention*, hrsg. Ben Slama, Brahim und Kemmesies, Uwe, S. 471–502. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Haase, Volker und Murawa, Michél. 2019. Sicher ist hier erstmal keiner – Thesen zum Zusammenhang von Rechtsextremismus, Bindung und Ausstiegsarbeit. Präsentation im Rahmen des 24. Deutschen Präventionstages). <https://www.praeven->

[tionstag.de/html/download.cms?id=859&datei=sicher-ist-hier-erstmal-keiner.pdf](https://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=859&datei=sicher-ist-hier-erstmal-keiner.pdf). Zugegriffen: 02.12.2021.

Hechler, Andreas. 2020. *Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik*, hrsg. von Fachstelle Rechtsextremismus und Familie & Lidicehaus. Bremen. Hunold, Daniela und Raudsuz, Jan. 2020. „Gefährder“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Kiefer, Michael. 2021: Radikalisierungsprävention in Deutschland – Ein Problemaufriss. In *Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung*, hrsg. Zick, Andreas und Freiheit, Manuela, 29–45. https://www.mapex-projekt.de/documents/MAPEX_Buch_Radikalisierungspraevention_in_Deutschland.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Kossack, Oliver und Weilnböck, Harald. 2018. Prevention of group hatred and right-wing extremism in Germany and Central and Eastern European – experiences, lessons learnt and ways forward from the European Fair Skills, Fair*in and CEE Prevent Net projects. <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=4150&datei=7-Weilnboeck-4150.pdf>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Kossack, Oliver und Weilnböck, Harald. 2019. The EU’s “Islamism” bias and its “added damage” in Central and Eastern Europe – On the absurdity of a Western European extremism prevention program which indirectly strengthens right-wing extremism in Eastern Europe. <https://www.opendemocracy.net/en/global-extremes/the-eus-islamism-bias-and-its-added-damage-in-central-and-eastern-europe>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Leinenbach, Michael. 2020. Die betriebliche Soziale Arbeit: Über die Fabrikpflege – Fabrikfürsorge – Werksfürsorge bis zur betrieblichen Sozialen Arbeit. https://hadpsa.de/wp-content/uploads/2021/04/Text-fuer-IFSW-10.08.20_Lei.pdf. Zugegriffen: 01.07.2021.

Meilicke, Tobias und Weilnböck, Harald. 2022a (in Druck). Sekundärprävention – Distanzierungsarbeit und kommunale Verankerung. In *Terrorismusforschung – Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, hrsg. Rothenberger, Liane, Krause, Joachim, Jost, Jannis und Frankenthal, Kira. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Meilicke, Tobias und Weilnböck, Harald. 2022b (in Druck). Tertiärprävention – Ausstiegsarbeit und Umfeldberatung. In *Terrorismusforschung – Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, hrsg. Rothenberger, Liane, Krause, Joachim, Jost, Jannis und Frankenthal, Kira. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Melzer, Ralf und Serafin, Sebastian. 2013. *Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Möller, Kurt und Schuhmacher, Nils. 2013. Soziale und pädagogische Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen. Expertise für das BIKnetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus zum Auftrag „Identifizierung von Akteuren, Projekten und Ansätzen in allen pädagogischen Handlungsfeldern, die direkt mit rechtsextremistisch gefährdeten bzw. orientierten Jugendlichen arbeiten“. https://www2.hs-esslingen.de/~moeller/BIKnetz_Expertise_2013_Soz_p%E4d-Arb-rex_Jug..pdf. Zugegriffen: 01.05.2021.

Perren, Sonja und Graf, Iren. 2012. Nicht intendierte Effekte von Präventionsprogrammen. In *Prävention von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – Programme auf dem Prüfstand*. Hrsg. von Michael Fingerle & Mandy Grumm. München: Reinhardt Verlag.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 2020. Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fe-a39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>. Zugegriffen: 20.06.2021.

Radicalisation Awareness Network. 2020. Rehabilitation Manual: Rehabilitation of radicalised and terrorist offenders for first line practitioners. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_rehab_manual_en.pdf. Zugegriffen: 02.12.2021.

Rhodes, Jean, Liang, Belle und Spencer, Renée. 2009. First Do No Harm: Ethical Principles for Youth Mentoring Relationships. <https://www.researchgate.net/profile/Renee-Spencer-2>. Zugegriffen: 10.03.2021.

Rigotti, Carlotta und Weatherburn, Amy. 2021. „The Data Protection and Legal Framework“ of the EXIT Europe project. Erscheint auf exit-europe.at.

<https://researchportal.vub.be/en/publications/exit-europe-deliverable-61-data-protection-and-legal-framework>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Schuhmacher, Nils. 2018. Ein neues Bild der Prävention? Zur Tendenz der „Versicherheitlichung“ im pädagogischen Feld. In *Sonderband Sozialmagazin 2018*, 253–264.

Tepper, Stefan. 2020. *Nicht nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Zur Entwicklung von Motiven der Abwendung von rechtsextrem orientierten Szene- und Haltungszusammenhängen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Thomas, Paul, Busher, Joel, Choudhury, Tufyal und Harris, Gareth. 2017. What the Prevent duty means for Schools and Colleges in England: An analysis of educationalist's experiences. https://www.researchgate.net/publication/318226475_What_the_Prevent_duty_means_for_Schools_and_Colleges_in_England_An_analysis_of_educationalist_s_experiences. Zugegriffen: 02.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2018a. The Radicalisation Awareness Network/RAN – concept and reality. A policy essay on interagency cooperation to prevent violent extremism and support resilient European societies; <https://cultures-interactive.de/de/ran-essay-de.html>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2018b. Der Ansatz der triangulären Ausstiegsarbeit – im Tandemverfahren. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2018_09_Weilnboeck_Der%20Ansatz%20der%20triangul%C3%A4ren%20Ausstiegs-%20und%20Distanzierungsarbeit.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2018. Positionspapier 2 von cultures interactive e.V. zum Gesetzesvorhaben ‚Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen‘. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 10.05.2021.

Weilnböck, Harald. 2019. The industry of preventing extremism – and the Radicalisation Awareness Network. Is the prevention industry part of the problem rather than of the solution? <https://www.opendemocracy.net/en/global-extremes/the-industry-of-preventing-extremism-and-the-radicalisation-awareness-network/>. Zugegriffen: 07.05.2021.

Weilnböck, Harald. 2021a. Zivile Ausstiegsberater*innen und staatliche Sicherheitsbehörden – zwei Königskinder? <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2021b. The Policy Brief of the EXIT Europe Project. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2021_Weilnboeck_Exit%20Europe%20Policy%20Brief.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2021c. Should European NGOs withdraw from the EU Radicalisation Awareness Network's 'Collection of Practices' – and what does the planned German „Federal Agency of Quality Control“ mean anyway? <https://cultures-interactive.de/en/articles.html>. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2022a (in Druck). Von der Holocaust-Leugnung zum Familientableau? Narrative Gesprächsgruppen® – Zur Anwendung der Gruppenanalyse in Schulen, Jugendarbeit und Rechtsextremismusprävention. In *Gruppenanalytisch arbeiten mit Kindern und Jugendlichen*, hrsg. von Stumptner, Katrin. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Manuskript vorab erhältlich auf: https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2021_Weilnboeck_Von_Holocaust-Leugnung_zum_Familienableu.pdf.

Weilnböck, Harald. 2022b (in Druck). Narrative Gesprächsgruppen. Eine Methode der intensivpädagogischen politischen Jugendbildung. In *Außerschulische Bildung*, 2/2022. Manuskript vorab erhältlich auf: https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2022_Weilnboeck_NGG.pdf.

Weilnböck, Harald. 2022c (in Vorbereitung): Thesen zur Begründung von intensivpädagogischer politischer (Jugend)Bildung. In *„Nur noch schnell die politische Bildung retten...!?“*, hrsg. von Benedikt Widmaer, Haus am Maiberg. Manuskript vorab erhältlich auf <https://cultures-interactive.de/de/das-projekt-narrative-gespraechsgruppen.html>.

Weilnböck, Harald. 2022d (in Vorbereitung). Are we sliding into a prevention-police state? – Exit work, inter-agency cooperation and the unalienable confidentiality of derad interventions. Erscheint auf opendemocracy.net.

Weilnböck, Harald. 2022e (in Vorbereitung). 'Its civil society, stupid!' – der derzeitige Evaluationsdiskurs in der Extremismusprävention, nebst einer zivilgesellschaftlichen Alternative zum Bundesinstitut Qualitätssicherung. In Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>.

Weilnböck, Harald. 2022f (in Vorbereitung). The negation of confidentiality – the EU Radicalisation Awareness Network's silent trimming of exit work through „directive workshop reporting“. Erscheint auf <https://cultures-interactive.de/de/fachartikel.html>.

Weilnböck, Harald und Lucia, Lena Kristina. 2022 (in Vorbereitung). „Hitler ist geil!“ – zum Gruppenverlauf einer Narrativen Gesprächsgruppe an einer Förderschule. Demnächst auf <https://cultures-interactive.de/de/fachartikel.html>.

02